

Inhalt

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenschifffahrtsstraßen

27

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

27

§§

1.01	Begriffsbestimmungen	27
1.02	Schiffsführer	32
1.03	Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord	33
1.04	Allgemeine Sorgfaltspflicht	34
1.05	Verhalten unter besonderen Umständen	34
1.06	Benutzung der Wasserstraße	35
1.07	Anforderungen an die Beladung und freie Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste	35
1.08	Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge	36
1.09	Besetzung des Ruders	38
1.10	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen	41
1.11	Mitführen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	44
1.12	Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse	44
1.13	Schutz der Schifffahrtszeichen	45
1.14	Beschädigung der Wasserstraße oder von Anlagen	45
1.15	Verbot des Einbringen von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße	45
1.16	Rettung und Hilfeleistung	46
1.17	Festgefahren oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen	46
1.18	Freimachen des Fahrwassers	47
1.19	Besondere Anweisungen	47
1.20	Überwachung	47
1.21	Sondertransporte	47
1.22	Anordnungen vorübergehender Art	48
1.23	Erlaubnis besonderer Veranstaltungen	48

Inhalt

1.24	Sonderregelung für Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und für Wasserrettungsfahrzeuge	48
1.25	Laden, Löschen und Leichtern	49
1.26	Fahrgeschwindigkeit	49
1.27	Verbände	49
Kapitel 2		
Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung		50
2.01	Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe	50
2.02	Kennzeichen der Kleinfahrzeuge	51
2.03	Schiffseichung	52
2.04	Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	52
2.05	Kennzeichen der Anker	52
2.06	Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	52
2.07	Verhaltenspflichten	53
Kapitel 3		
Bezeichnung der Fahrzeuge		54
Abschnitt I. Allgemeines		54
3.01	Begriffsbestimmungen und Anwendungen	54
3.02	Lichter und Signalleuchten	54
3.03	Flaggen, Tafeln und Wimpel	55
3.04	Zylinder, Bälle und Kegel	55
3.05	Verbogene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen	56
3.06	(ohne Inhalt)	56
3.07	Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Sichtzeichen und anderen Gegenständen	56
Abschnitt II. Nacht- und Tagbezeichnung		56
Titel A. Bezeichnung während der Fahrt		56
3.08	Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	56
3.09	Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	57
3.10	Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt	59
3.11	Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt	60
3.12	Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt	61
3.13	Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	61
3.14	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	63

3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine größte Länge von weniger als 20,00 m aufweist	65
3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt	66
3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen	66
3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt	67
3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt	67
Titel B. Bezeichnung beim Stillliegen	67
3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	67
3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	68
3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen	69
3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen	69
3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger	70
3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	70
3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker	72
Abschnitt III. Sonstige Bezeichnung	73
3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden	73
3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen	73
3.28a Bezeichnung und Fahrregeln für Mehrzweckfahrzeuge der Bundeswehr	74
3.29 Schutz gegen Sog und Wellenschlag	74
3.30 Notzeichen	75
3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten	75
3.32 Hinweis auf das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden	76
3.33 Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander	76
Abschnitt IV. Pflichten	77
3.34 Verhaltenspflichten	77

Kapitel 4

**Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk;
Informations- und Navigationsgeräte**

79

Abschnitt I. Schallzeichen

79

4.01 Allgemeines

79

4.02 Gebrauch der Schallzeichen

79

4.03 Verbogene Schallzeichen

80

4.04 Notzeichen

80

Abschnitt II. Sprechfunk

80

4.05 Sprechfunk

80

Abschnitt III. Informations- und Navigationsgeräte

81

4.06 Radar

81

4.07 Inland AIS und Inland ECDIS

82

Kapitel 5

Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

87

5.01 Schifffahrtszeichen

87

5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

87

Kapitel 6

Fahrregeln

88

Abschnitt I. Allgemeines

88

6.01 (ohne Inhalt)

88

6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen

88

6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander

88

Abschnitt II. Begegnen, Kreuzen und Überholen

89

6.03 Allgemeine Grundsätze

89

6.03a* Kreuzen

90

6.04* Allgemeine Bestimmungen für das Begegnen

90

6.05* Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen für das Begegnen

91

6.06 (ohne Inhalt)

92

6.07*	Begegnen im engen Fahrwasser	92
6.08	Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen	92
6.09	Allgemeine Bestimmungen für das Überholen	93
6.10*	Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge beim Überholen	93
6.11*	Überholverbot durch Schifffahrtszeichen	94
Abschnitt III. Weitere Regeln für die Fahrt		95
6.12**	Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	95
6.13	Wenden	96
6.14	Verhalten vor der Abfahrt	97
6.15	Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes	97
6.16	Überqueren der Wasserstraße; Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen	97
6.17	Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge	100
6.18	Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten	100
6.19	Schifffahrt durch Treibenlassen	100
6.20	Vermeidung von Wellenschlag	101
6.21	Zusammenstellung der Verbände	101
6.22	Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen	102
6.22a	Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen	102
Abschnitt IV. Fähren		103
6.23	Verhalten der Fähren	103
Abschnitt V. Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen		104
6.24	Allgemeine Regelungen zum Durchfahren von Brücken und Wehren	104
6.25	Durchfahrt unter festen Brücken	104
6.26	Durchfahren beweglicher Brücken	105
6.27	Durchfahren der Wehre	106
6.28	Durchfahren der Schleusen	106
6.28a	Schleuseneinfahrt und -ausfahrt	110
6.29	Reihenfolge der Schleusungen	111
6.29a	Durchfahren der Schiffshebewerke	113
Abschnitt VI. Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar		113
6.30	Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter	113
6.31	Stillliegende Fahrzeuge	113

Inhalt

6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge	114
6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge	114
6.34 Abweichende Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter	115
Abschnitt VII. Pflichten	116
6.35 Verhaltenspflichten	116
Kapitel 7	
Regeln für das Stillliegen, das Ankern und das Festmachen	118
7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen	118
7.02 Liegeverbot	118
7.03 Ankern und Verwendung von Pfählen	121
7.04 Festmachen	121
7.05 Liegestellen	122
7.06 Besondere Liegestellen	122
7.07 Mindestabstände bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen	124
7.08 Wache und Aufsicht	124
7.09 Verhaltenspflichten	125
Kapitel 8	
Zusatzbestimmungen	126
8.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge	126
8.02 Geschleppte und schleppende Schubverbände	126
8.03 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen	126
8.04 Schubverbände, die Trägerschiffssleichter mitführen	126
8.05 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes	127
8.06 Kupplungen der Schubverbände	127
8.07 Sprechverbindung auf Verbänden	127
8.08 Begehbarkeit der Schubverbände	128
8.09 Bleib-weg-Signal	128
8.10 Bade- und Schwimmverbot	129
8.11 Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei	129
8.12 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern	130
8.13 Verbot des Kitesurfens	130
8.14 Sicherheit an Bord der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	130
8.15 Verhaltenspflichten	131

Kapitel 9	
Fahrgastschifffahrt	133
9.01 Fahrpläne	133
9.02 Anlegestellen	133
9.03 Schiffsverkehr an den Anlegestellen	133
9.04 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste	133
9.05 Zurückweisung von Fahrgästen	134
9.06 Sicherheit an Bord und an den Anlegestellen	134
9.07 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind	134
9.08 Personenbarkassen	135
Zweiter Teil	
Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Binnenschifffahrtsstraßen	136
Kapitel 10	
Neckar	136
10.01 Anwendungsbereich	136
10.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe	136
10.03 Zusammenstellung der Verbände	137
10.04 Fahrgeschwindigkeit	137
10.05 Bergfahrt	137
10.06 Begegnen	137
10.07 Überholen	139
10.08 Wenden	139
10.09 Ankern	139
10.10 Stillliegen	139
10.11 Schifffahrt bei Hochwasser	140
10.12 Schifffahrt bei Eis	141
10.13 Nachtschifffahrt	141
10.14 Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	142
10.15 Meldepflicht	142
10.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	142
10.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	142
10.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	142
10.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	140
10.20 Segeln	142
10.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	142
10.22 Regelungen über den Verkehr	142
10.23 Regelungen zum Sprechfunk	142

Inhalt

10.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	142
10.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	142
10.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	142
10.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	143
10.28	Benutzung der Wasserstraßen	143
10.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	143

Kapitel 11

Main	144
-------------	-----

11.01	Anwendungsbereich	144
11.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und -breite	144
11.03	Zusammenstellung der Verbände	145
11.04	Fahrgeschwindigkeit	145
11.05	Bergfahrt	145
11.06	Begegnen	146
11.07	Überholen	146
11.08	Wenden	146
11.09	Ankern	146
11.10	Stillliegen	146
11.11	Schifffahrt bei Hochwasser	146
11.12	Schifffahrt bei Eis	148
11.13	Nachtschifffahrt	148
11.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	148
11.15	Meldepflicht	148
11.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	149
11.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	149
11.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	149
11.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	150
11.20	Segeln	150
11.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	150
11.22	Regelungen über den Verkehr	150
11.23	Regelungen zum Sprechfunk	151
11.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	151
11.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	151
11.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	151
11.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	151
11.28	Benutzung der Wasserstraßen	151
11.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	151

Kapitel 12	
Main-Donau-Kanal	153
12.01 Anwendungsbereich	153
12.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	153
12.03 Zusammenstellung der Verbände	153
12.04 Fahrgeschwindigkeit	154
12.05 Bergfahrt	154
12.06 Begegnen	154
12.07 Überholen	154
12.08 Wenden	155
12.09 Ankern	155
12.10 Stillliegen	155
12.11 Schifffahrt bei Hochwasser	155
12.12 Schifffahrt bei Eis	156
12.13 Nachschifffahrt	156
12.14 Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	156
12.15 Meldepflicht	156
12.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	157
12.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	157
12.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	157
12.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	157
12.20 Segeln	157
12.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	157
12.22 Regelungen über den Verkehr	157
12.23 Regelungen zum Sprechfunk	158
12.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	158
12.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	158
12.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	158
12.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	158
12.28 Benutzung der Wasserstraßen	158
12.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	159
Kapitel 13	
Lahn	161
13.01 Anwendungsbereich	161
13.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe	161
13.03 Zusammenstellung der Verbände	162
13.04 Fahrgeschwindigkeit	162
13.05 Bergfahrt	162

Inhalt

13.06 Begegnen	162
13.07 Überholen	162
13.08 Wenden	162
13.09 Ankern	162
13.10 Stillliegen	162
13.11 Schifffahrt bei Hochwasser	163
13.12 Schifffahrt bei Eis	163
13.13 Nachschifffahrt	163
13.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern	163
13.15 Meldepflicht	163
13.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	163
13.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	163
13.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	163
13.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	164
13.20 Segeln	164
13.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	164
13.22 Regelungen über den Verkehr	164
13.23 Regelungen zum Sprechfunk	164
13.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	164
13.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	164
13.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	164
13.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	164
13.28 Benutzung der Wasserstraßen	164
13.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	164

Kapitel 14

Schifffahrtsweg Rhein-Kleve

14.01 Anwendungsbereich	166
14.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe	166
14.03 Zusammenstellung der Verbände	166
14.04 Fahrgeschwindigkeit	166
14.05 Bergfahrt	166
14.06 Begegnen	166
14.07 Überholen	167
14.08 Wenden	167
14.09 Ankern	167
14.10 Stillliegen	167
14.11 Schifffahrt bei Hochwasser	167
14.12 Schifffahrt bei Eis	167
14.13 Nachschifffahrt	167

14.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	167
14.15	Meldepflicht	167
14.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	169
14.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	169
14.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	169
14.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	169
14.20	Segeln	169
14.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	169
14.22	Regelungen über den Verkehr	169
14.23	Regelungen zum Sprechfunk	169
14.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	169
14.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	169
14.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	169
14.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	169
14.28	Benutzung der Wasserstraßen	170
14.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	170

Kapitel 15

Norddeutsche Kanäle

171

15.01	Anwendungsbereich	171
15.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe	173
15.03	Zusammenstellung der Verbände	182
15.04	Fahrgeschwindigkeit	183
15.05	Bergfahrt	185
15.06	Begegnen	186
15.07	Überholen	190
15.08	Wenden	192
15.09	Ankern	192
15.10	Stillliegen	192
15.11	Schifffahrt bei Hochwasser	192
15.12	Schifffahrt bei Eis	192
15.13	Nachtschifffahrt	192
15.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	192
15.15	Meldepflicht	192
15.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	194
15.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	195
15.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	195
15.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	196

Inhalt

15.20 Segeln	196
15.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	196
15.22 Regelungen über den Verkehr	196
15.23 Regelungen zum Sprechfunk	196
15.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	196
15.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	197
15.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	197
15.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	197
15.28 Benutzung der Wasserstraßen	197
15.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	197
15.30 Schließung des Sperrtors bei Artlenburg (Elbe-Seitenkanal)	199

Kapitel 16 **Wesergebiet**

16.01 Anwendungsbereich	200
16.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrtrinnentiefe und Abladetiefe	200
16.03 Zusammenstellung der Verbände	203
16.04 Fahrgeschwindigkeit	203
16.05 Bergfahrt	204
16.06 Begegnen	204
16.07 Überholen	204
16.08 Wenden	204
16.09 Ankern	204
16.10 Stillliegen	205
16.11 Schifffahrt bei Hochwasser	205
16.12 Schifffahrt bei Eis	206
16.13 Nachschifffahrt	206
16.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern	206
16.15 Meldepflicht	206
16.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	208
16.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	208
16.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	208
16.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	208
16.20 Segeln	208
16.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	208
16.22 Regelungen über den Verkehr	209
16.23 Regelungen zum Sprechfunk	209
16.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	209
16.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	209

16.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	209
16.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	209
16.28 Benutzung der Wasserstraßen	209
16.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	209

Kapitel 17

Elbe

211

17.01 Anwendungsbereich	211
17.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	211
17.03 Zusammenstellung der Verbände	215
17.04 Fahrgeschwindigkeit	216
17.05 Bergfahrt	216
17.06 Begegnen	216
17.07 Überholen	216
17.08 Wenden	216
17.09 Ankern	216
17.10 Stillliegen	216
17.11 Schifffahrt bei Hochwasser	216
17.12 Schifffahrt bei Eis	217
17.13 Nachtschifffahrt	217
17.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern	217
17.15 Meldepflicht	218
17.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	218
17.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	218
17.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	218
17.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	219
17.20 Segeln	219
17.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	219
17.22 Regelungen über den Verkehr	219
17.23 Regelungen zum Sprechfunk	219
17.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	219
17.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	219
17.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	220
17.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	220
17.28 Benutzung der Wasserstraßen	220
17.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	220

Inhalt

Kapitel 18	
Ilmenau	222
18.01 Anwendungsbereich	222
18.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe	222
18.03 Zusammenstellung der Verbände	222
18.04 Fahrgeschwindigkeit	223
18.05 Bergfahrt	223
18.06 Begegnen	223
18.07 Überholen	223
18.08 Wenden	223
18.09 Ankern	223
18.10 Stillliegen	223
18.11 Schifffahrt bei Hochwasser	223
18.12 Schifffahrt bei Eis	223
18.13 Nachschifffahrt	223
18.14 Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	223
18.15 Meldepflicht	223
18.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	223
18.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	224
18.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	224
18.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	224
18.20 Segeln	224
18.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	224
18.22 Regelungen über den Verkehr	224
18.23 Regelungen zum Sprechfunk	224
18.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	224
18.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	224
18.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	224
18.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	224
18.28 Benutzung der Wasserstraßen	224
18.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	225
Kapitel 19	
Elbe-Lübeck-Kanal und Kanaltrave	226
19.01 Anwendungsbereich	226
19.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe	226
19.03 Zusammenstellung der Verbände	227
19.04 Fahrgeschwindigkeit	227
19.05 Bergfahrt	227

19.06 Begegnen	227
19.07 Überholen	228
19.08 Wenden	228
19.09 Ankern	228
19.10 Stillliegen	228
19.11 Schifffahrt bei Hochwasser	228
19.12 Schifffahrt bei Eis	228
19.13 Nachtschifffahrt	228
19.14 Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	228
19.15 Meldepflicht	228
19.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	228
19.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	229
19.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	229
19.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	229
19.20 Segeln	229
19.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	229
19.22 Regelungen über den Verkehr	229
19.23 Regelungen zum Sprechfunk	229
19.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	229
19.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	230
19.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	230
19.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	230
19.28 Benutzung der Wasserstraßen	230
19.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	230

Kapitel 20

Saar	231
-------------	-----

20.01 Anwendungsbereich	231
20.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe	231
20.03 Zusammenstellung der Verbände	232
20.04 Fahrgeschwindigkeit	232
20.05 Bergfahrt	233
20.06 Begegnen	233
20.07 Überholen	233
20.08 Wenden	234
20.09 Ankern	234
20.10 Stillliegen	234
20.11 Schifffahrt bei Hochwasser	234
20.12 Schifffahrt bei Eis	234
20.13 Nachtschifffahrt	235

Inhalt

20.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	235
20.15	Meldepflicht	235
20.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	237
20.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	237
20.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	237
20.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	237
20.20	Segeln	237
20.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	237
20.22	Regelungen über den Verkehr	237
20.23	Regelungen zum Sprechfunk	237
20.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	237
20.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	237
20.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	237
20.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	238
20.28	Benutzung der Wasserstraßen	238
20.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	238

Kapitel 21

Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen

21.01	Anwendungsbereich	240
21.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe	241
21.03	Zusammenstellung der Verbände	246
21.04	Fahrgeschwindigkeit	247
21.05	Bergfahrt	248
21.06	Begegnen	249
21.07	Überholen	250
21.08	Wenden	251
21.09	Ankern	251
21.10	Stillliegen	251
21.11	Schifffahrt bei Hochwasser	251
21.12	Schifffahrt bei Eis	251
21.13	Nachtschifffahrt	251
21.14	Einsatz von Trägerschiffsleichtern	251
21.15	Meldepflicht	252
21.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	252
21.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	252
21.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	252
21.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	252

21.20 Segeln	252
21.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	253
21.22 Regelungen über den Verkehr	253
21.23 Regelungen zum Sprechfunk	253
21.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	254
21.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	254
21.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	254
21.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	255
21.28 Benutzung der Wasserstraßen	256
21.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	256

Kapitel 22

Untere Havel-Wasserstraße und Havelkanal

258

22.01 Anwendungsbereich	258
22.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	258
22.03 Zusammenstellung der Verbände	263
22.04 Fahrgeschwindigkeit	263
22.05 Bergfahrt	265
22.06 Begegnen	265
22.07 Überholen	266
22.08 Wenden	267
22.09 Ankern	267
22.10 Stillliegen	267
22.11 Schifffahrt bei Hochwasser	267
22.12 Schifffahrt bei Eis	267
22.13 Nachschifffahrt	267
22.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern	267
22.15 Meldepflicht	267
22.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	268
22.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	268
22.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	268
22.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	268
22.20 Segeln	269
22.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	269
22.22 Regelungen über den Verkehr	269
22.23 Regelungen zum Sprechfunk	270
22.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	270
22.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	271
22.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	271

Inhalt

22.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	271
22.28 Benutzung der Wasserstraßen	272
22.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	272

Kapitel 23 **Havel-Oder-Wasserstraße** 275

23.01 Anwendungsbereich	275
23.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Tauchtiefe, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	275
23.03 Zusammenstellung der Verbände	280
23.04 Fahrgeschwindigkeit	280
23.05 Bergfahrt	281
23.06 Begegnen	281
23.07 Überholen	281
23.08 Wenden	282
23.09 Ankern	282
23.10 Stillliegen	282
23.11 Schifffahrt bei Hochwasser	282
23.12 Schifffahrt bei Eis	282
23.13 Nachtschifffahrt	283
23.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern	283
23.15 Meldepflicht	283
23.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	283
23.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	283
23.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	283
23.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	283
23.20 Segeln	283
23.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	284
23.22 Regelungen über den Verkehr	284
23.23 Regelungen zum Sprechfunk	284
23.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	284
23.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	284
23.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	284
23.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	285
23.28 Benutzung der Wasserstraßen	285
23.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	285

Kapitel 24**Obere Havel-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße
und Müritz-Elde-Wasserstraße**

288

24.01 Anwendungsbereich	288
24.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Tauchtiefe und Abladetiefe	289
24.03 Zusammenstellung der Verbände	291
24.04 Fahrgeschwindigkeit	292
24.05 Bergfahrt	293
24.06 Begegnen	293
24.07 Überholen	293
24.08 Wenden	293
24.09 Ankern	293
24.10 Stillliegen	293
24.11 Schifffahrt bei Hochwasser	294
24.12 Schifffahrt bei Eis	294
24.13 Nachschifffahrt	294
24.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern	294
24.15 Meldepflicht	294
24.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	294
24.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	294
24.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	294
24.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	295
24.20 Segeln	295
24.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	295
24.22 Regelungen über den Verkehr	295
24.23 Regelungen zum Sprechfunk	295
24.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	296
24.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	296
24.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	296
24.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	296
24.28 Benutzung der Wasserstraßen	296
24.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	296

Kapitel 25**Saale und Saale-Leipzig-Kanal**

298

25.01 Anwendungsbereich	298
25.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrriņnentiefe und Abladetiefe	298
25.03 Zusammenstellung der Verbände	299
25.04 Fahrgeschwindigkeit	299

Inhalt

25.05 Bergfahrt	299
25.06 Begegnen	299
25.07 Überholen	300
25.08 Wenden	300
25.09 Ankern	300
25.10 Stillliegen	300
25.11 Schifffahrt bei Hochwasser	300
25.12 Schifffahrt bei Eis	300
25.13 Nachtschifffahrt	300
25.14 Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	300
25.15 Meldepflicht	301
25.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	301
25.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	301
25.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	301
25.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	301
25.20 Segeln	301
25.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	301
25.22 Regelungen über den Verkehr	302
25.23 Regelungen zum Sprechfunk	302
25.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	302
25.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	302
25.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	302
25.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	302
25.28 Benutzung der Wasserstraßen	302
25.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	303

Kapitel 26

Grenzgewässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße

304

26.01 Anwendungsbereich	304
26.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe	304
26.03 Zusammenstellung der Verbände	306
26.04 Fahrgeschwindigkeit	307
26.05 Bergfahrt	307
26.06 Begegnen	307
26.07 Überholen	307
26.08 Wenden	307
26.09 Ankern	307
26.10 Stillliegen	307
26.11 Schifffahrt bei Hochwasser	307
26.12 Schifffahrt bei Eis	309

26.13	Nachtschifffahrt	309
26.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	309
26.15	Meldepflicht	310
26.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	310
26.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	310
26.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	310
26.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	310
26.20	Segeln	310
26.21	Bezeichnung der Fahrzeuge	310
26.22	Regelungen über den Verkehr	310
26.23	Regelungen zum Sprechfunk	311
26.24	Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	311
26.25	Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	311
26.26	Schutz der Kanäle und Anlagen	311
26.27	Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	311
26.28	Benutzung der Wasserstraßen	311
26.29	Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	311

Kapitel 27

Peene	313
--------------	-----

27.01	Anwendungsbereich	313
27.02	Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe	313
27.03	Zusammenstellung der Verbände	313
27.04	Fahrgeschwindigkeit	314
27.05	Bergfahrt	314
27.06	Begegnen	314
27.07	Überholen	314
27.08	Wenden	314
27.09	Ankern	314
27.10	Stillliegen	314
27.11	Schifffahrt bei Hochwasser	314
27.12	Schifffahrt bei Eis	314
27.13	Nachtschifffahrt	314
27.14	Einsatz von Trägerschiffsleuchtern	315
27.15	Meldepflicht	315
27.16	Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen	315
27.17	Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten	315
27.18	Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken	315
27.19	Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen	315
27.20	Segeln	315

Inhalt

27.21 Bezeichnung der Fahrzeuge	315
27.22 Regelungen über den Verkehr	315
27.23 Regelungen zum Sprechfunk	315
27.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge	315
27.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen	315
27.26 Schutz der Kanäle und Anlagen	315
27.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt	316
27.28 Benutzung der Wasserstraßen	316
27.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters	316

Dritter Teil

Umweltbestimmungen	317
--------------------	-----

Kapitel 28

Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen	317
--	-----

28.01 Behandlung von Schiffsabfällen	317
28.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht	317
28.03 Sorgfaltspflicht beim Bunkern	317
28.04 Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)	318
28.05 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge	319

Anlagen	320
----------------	-----

Anlage 1 Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort des Fahrzeugs liegt	320
Anlage 2 (ohne Inhalt)	320
Anlage 3 Bezeichnung der Fahrzeuge	321
Anlage 4 und Anlage 5 (ohne Inhalt)	340
Anlage 6 Schallzeichen	340
Anlage 7 Schifffahrtszeichen	343
Anlage 8 Bezeichnung der Wasserstraße	359
Anlage 9 Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind	378